

99018096001000, 99018096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/414826187/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018096001000, 99018096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rettsan, Rettungsdienst, Sani, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Notfallrettung Sicherstellung, Notfallsanitäterin, NotSan, Rettungssanitäterin, Notfallrettung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/BJNR134810013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/BJNR428000013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/BJNR134810013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/BJNR428000013.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier. Sie möchten als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin in Deutschland tätig werden? Dann beachten Sie die formale Berechtigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Das Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin “ ist in Deutschland reglementiert und unterliegt somit rechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass die Berufsbezeichnung nur mit einer staatlichen Erlaubnis geführt werden darf.

Modul

Sachverhalt

Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin“ zu führen und als solche oder solcher zu arbeiten. Die Erlaubnis muss beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identifikationsnachweis in amtlich beglaubigter Fotokopie
- Nachweis über die Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und die bestandene staatliche Prüfung / staatliche Ergänzungsprüfung
- ein amtliches Führungszeugnis der Belegart OE zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate. Das Führungszeugnis kann beim Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt beantragt werden.
- ärztliches Attest über die Eignung zur Berufsausübung, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2 sowie - falls vorhanden - Fotokopien der letzten Arbeitszeugnisse)
- einen Auszug aus dem Register Ihrer örtlichen Meldebehörde (Meldebescheinigung)
- oder sollten Sie noch keinen Wohnsitz in Niedersachsen haben, werden Unterlagen benötigt, die die Ernsthaftigkeit Ihrer Absichtserklärung in Niedersachsen arbeiten zu wollen, belegen (z.B. Stellengesuche, Bewerbungsschreiben oder Kontaktaufnahmen einer beauftragten Personalvermittlungsagentur);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- Ihre Geburts oder Heiratsurkunde in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Sprache;
- Ihren Personalausweis oder Pass
- Ihr(e) Diplom(e) in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Sprache;
- detaillierte Übersichten, aus der die theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer, Noten und die Stundenzahl Ihrer Aus/Weiterbildung hervorgehen (z.B. Anlage(n) zum Diplom), in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Sprache;

Modul

Sachverhalt

- detaillierte Übersichten über die während Ihrer Ausbildung absolvierten Praktika (mit Angaben zu den Praktikumseinrichtungen, Tätigkeitsmerkmale, Zeitraum, Stunden/Tag);
- falls Berufserfahrung im erlernten Beruf vorhanden ist: Arbeitszeugnisse, behördliche Bescheinigungen oder Arbeitsbücher inkl. detaillierter Aufgabenbeschreibung über die erlangte Berufserfahrung
- Einverständniserklärung zur Datenspeicherung
- Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse Niveau B2

Voraussetzungen

Sie müssen die vorgeschriebene Ausbildungszeit absolviert und die staatliche Prüfung bestanden haben. Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre.

Daneben müssen Sie die charakterliche und gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um die Erlaubnis zu erhalten.

Antragstellende müssen in Niedersachsen leben beziehungsweise einen glaubhaften Nachweis erbringen (durch Vorlage einer Arbeitsaufnahme), in Niedersachsen zu arbeiten

- Berufliche Qualifikation
- persönliche Eignung
- gesundheitliche Eignung
- Kenntnisse der deutschen Sprache

Kosten

Gebühr: 100€ - 600€
Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.

Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.

- Entgegennahme des Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit von einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung im Rettungswesen
- Weiterleitung des Antrages zur Begutachtung an eine Fachschule (wird auf freiwilliger Basis tätig), gegebenenfalls Weiterleitung an die ZAB (Zentralstelle für ausl. Bildungswesen)
- Mitteilung des Begutachtungsergebnisses
- Erteilung des Kostenfestsetzungsbescheides für die Erstellung des Gutachtens
- Je nach Ergebnis: Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnis Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter, gegebenenfalls Feststellung der Gleichwertigkeit zur Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter sonst Aufarbeitung der im Gutachten festgestellten Mängel

Bearbeitungsdauer

6 - 32 Woche(n)
Eine Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch Fachschulen auf freiwilliger Basis, je nach freier Kapazität. Gegebenenfalls ist nach einer unbestimmbaren Zeitspanne die Einschaltung der ZAB erforderlich, dort kann die Bearbeitung erfahrungsgemäß mehrere Monate in Anspruch nehmen
Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.

Frist

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Unterlagen vollständig eingegangen sind und keine Ausschlussgründe in Bezug auf die persönliche Eignung vorliegen.

weiterführende Informationen

Hinweise

- vorab sollten Sie Kontakt mit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (für noch im Ausland lebende Antragsteller) beziehungsweise dem IQ-Netzwerk Niedersachsen (für schon in

Modul	Sachverhalt
	Niedersachsen lebende Antragsteller) aufnehmen • die Feststellung der Gleichwertigkeit und Antrag auf Berufserlaubnis sind getrennte Verfahren
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter“ führen zu dürfen • Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung oder staatliche Ergänzungsprüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	An das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)
Zuständige Stelle	das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung, Permission to use the professional title of emergency paramedic Issued